

Neuendettelsau, den 29.7. 2010

Liebe Frau [...],

auf dem Grillfest der Augustana vor knapp zwei Wochen haben Sie mich auf die Stellungnahme aufmerksam gemacht, die Herr Dekan Dr. Brandt, Weißenburg, zur geplanten Novellierung der Verfassung der ELKB im Hinblick auf das Judentum zur öffentlichen Kenntnisnahme ins Internet gestellt hat, und nach meiner Meinung dazu gefragt. Leider komme ich erst jetzt dazu, Ihnen dazu Einiges zu schreiben. Ich bin zwar als Mitglied des diese Novellierung vorbereitenden "Gemischten Ausschusses" von Landessynode und Landeskirchenrat sowie als Vorsitzender des Ausschusses der Landessynode für Grundfragen des kirchlichen Lebens mit der Sache auch (ehren-) "amtlich" befasst. Gleichwohl schreibe ich Ihnen hier meine persönliche Meinung.

1. Zur Frage der Veränderbarkeit des Grundartikels und zum Charakter des Änderungsvorschlages als "deklaratorische" oder "konfessorische" Aussage (Brandt Ziff. 1 und 4)

Über die Frage, ob der Grundartikel der Kirchenverfassung (KVerf) überhaupt veränderbar ist, ist zunächst ein vergleichender Blick auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hilfreich. In ihm sind die Grundrechte der Art. 1 und 20 durch die "Ewigkeitsgarantie" des Art 79 (3) vor Veränderung geschützt. Gibt es etwas Vergleichbares in unserer KVerf?

Man verweist dazu gerne auf deren Art. 73, in dem es heißt "Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der kirchlichen Rechtsetzung." Die Frage ist nun, ob der Grundartikel, bzw. die vorgeschlagene Ergänzung, ein Bekenntnis oder - bereits abgeschwächt- eine Aussage zum Bekenntnisstand oder – noch abgeschwächer – eine interpretierende Aussage über das Verständnis des Bekenntnisses im Sinne dieses Artikels 73 ist.

Dass der Grundartikel selbst kein Bekenntnis wie etwa die altkirchlichen Symbole oder die CA ist, liegt m.E. auf der Hand. Die vorgeschlagene Ergänzung des Grundartikel ändert aber auch am Bekenntnisstand nichts, da sie kein neues Bekenntnis einführt (etwa das Barmer Bekenntnis, nach dessen Aufnahme in den Bekenntnisstand der ELKB gewichtige Stimmen rufen); und schließlich sie legt auch keines der im Grundartikel genannten Bekenntnisse aus. Allerdings legt sie die Hl. Schrift Alten und Neuen Testaments aus; dies kommt im Kernsatz der vorgeschlagenen Ergänzung zum Ausdruck "sie bezeugt mit der heiligen Schrift...". Den rechtlichen Charakter dieses "Zeugnisses mit der Heiligen Schrift" haben unsere Kirchenjuristen mit dem Begriff "deklaratorisch" umschrieben, d.h. mit der Verabschiedung des veränderten Grundartikels würde die ELKB "erklären", dass sie für das in der Formulierung ausgedrückte Verständnis der Hl. Schrift öffentlich eintritt ("Zeugnis ablegt"). Nicht mehr und nicht weniger.

Ich, und nicht nur ich alleine, vertrete nun die Ansicht, dass eine solche interpretierende Veränderung der KVerf vom Artikel 73 eben dieser Verfassung nicht berührt ist. Es gibt aber auch Meinungen, die mit der Änderung des Grundartikels einen Eingriff in den Bekenntnisstand verbunden sehen, oder anders gesagt: sie verstehen den ganzen Artikel einschließlich aller in ihm enthaltenen, interpretativen Aussagen als "konfessorisch". Eine solche andere Meinung vertritt nicht nur Herr Dr. Brandt, sondern z.B. auch das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (so was gibt es) in einem Urteil, das auf eine Normenkontrollklage eines Dekanatsbezirks gegen eine vergleichbare Änderung des Grundartikels der Verfassung dieser Kirche hin ergangen ist

(veröffentlicht in der ZevKR 39,1994, 300ff.). Der Grundartikel habe, so das Gericht, "selbst bekenntnishaften Charakter". Es fügt aber gleich hinzu: "Trotz seines hohen Ranges ist der Grundartikel abänderbar..." und präzisiert schließlich: "Nur eine Grundartikeländerung, die mit den bisherigen und fortgeltenden Bekenntnisaussagen offensichtlich unvereinbar wäre, könnte als verfassungswidrige Verfassungsnorm dem Verdikt der Ungültigkeit ausgesetzt sein." Es geht – nach diesem Urteil – in Grenzen also beides: Abänderung und "konfessorisches Verständnis".

Wer der Landessynode also grundsätzlich das Recht bestreiten wollte, den von ihr ja auch selbst in Kraft gesetzten Grundartikel mit der in der KVerf vorgesehenen, verfassungsändernden Mehrheit abzuändern, müsste nachweisen, dass diese Änderung die Bekenntnisse selbst betreffen oder aber mit ihnen oder gar der Hl. Schrift "offensichtlich unvereinbar" sind. Für die vorgeschlagene Änderung des Grundartikels unserer Verfassung behauptet dies, wenn ich richtig gelesen habe, auch Herr Dr. Brandt nicht (zu seiner Kritik an der "Hermeneutik" der vorgeschlagenen Ergänzung s.u. 4.).

Dr. Brandts Vorschlag diese oder eine andere Formulierung zu den jüdischen Kultusgemeinden in den Artikel 6 der KVerf aufzunehmen, der sich mit dem Verhältnis zu anderen Kirchen (!) befasst, kann m.E. kaum ernst gemeint sein und dürfte - wenn doch - bei den jüdischen Kultusgemeinden als übergreifend empfunden werden.

2. Der "magnus consensus" (Brandt 2)

Herr Dr. Brandt bestreitet mit mancherlei Gründen, dass das von der Landessynode in Gang gesetzte Verfahren der Stellungnahme zu der ins Auge gefassten Änderung des Grundartikels keinen "magnus consensus" im Sinne des Artikels 1 der Confessio Augustana von 1530 darstellt. Da hat er zweifellos Recht. Allerdings ist das auch nicht zu erwarten und zwar zunächst aus zwei Gründen: Erstens geht es nicht um die Verabschiedung eines neuen Bekenntnisses (s.o.). Zweitens ist die Struktur der bayerischen Landeskirche im 21. Jh. nicht mit den Kirchentümern der Reformationszeit vergleichbar. Überdies ist das Verfahren eines "m.c" für heutige Verhältnisse nirgendwo verbindlich festgeschrieben.

Im Kern geht es in dem von der Landessynode in Weiden beschlossenen Verfahren darum, die Gemeinden und die anderen Institutionen der ELKB mit allen dort tätigen und interessierten, ordinierten und nicht ordinierten Kirchenmitgliedern von der Absicht der Änderung der Verfassung ihrer Kirche zu informieren und ihnen die Möglichkeit der Stellungnahme zugeben und zwar so rechtzeitig, dass diese im Gesetzgebungsverfahren der Synode berücksichtigt werden können. Dies hat auch der Erlanger Kirchenrechtler H. de Wall in einer kritischen Besprechung des erwähnten hessischen Urteils gefordert: "Für die Gemeinden muß die Möglichkeit bestehen, Bedenken vorzubringen und zur Diskussion zu stellen." (ZevKR 39, 1994; 264) Genau darum geht es. An eben diesem Prozess beteiligt sich Herr Dr. Brandt mit seiner Stellungnahme und alle anderen, die sich äußern und der Landessynode ihre Äußerung zur Kenntnis bringen. Mit einem "erschlichenen Konsens", von dem Herr Dr. Brandt ein wenig polemisch spricht, hat das nichts zu tun. Wohl aber gebe ich Herr Dr. Brandt insoweit recht, als auch mir der Begriff "magnus consensus" im Zusammenhang eines Verfahrens der Information und Anhörung etwas hoch gegriffen scheint (aber wie gesagt: Es ist nirgendwo festgelegt, was darunter heute zu verstehen ist.). Wenig glücklich ist m.E. auch das als Stimmzettel gestaltete Formblatt, das dem Anschreiben an die Gemeinden beigegeben ist und eine Art Kirchenvolksentscheid insinuiert und dann hinzufügt: wer sich bis 31. 10. nicht meldet, stimmt zu.

3. Die Novellierung und ihr Kontext in VELKD und EKD (Brandt 3)

Sicher weiß auch Herr Dr. Brandt, dass die Ergänzung der Kirchenverfassung im Hinblick auf das Judentum kein Alleingang der ELKB ist. Im Gegenteil, die ELKB wäre seit 1987 die dreizehnte Kirche im Rahmen der EKD, die eine solche Verfassungsänderung vornimmt. Unter den zwölf Kirchen, die diesen Schritt bisher gegangen sind, sind drei lutherische (Oldenburg, Nordelbien und Braunschweig). Ein Gutachten der VELKD ist m.E. nicht angezeigt, da die ELKB unbeschadet ihrer Mitgliedschaft in der VELKD, soweit ich weiß, eine eigenständige Körperschaft ist, die sich für ihr Tun und Lassen nur vor Schrift und Bekenntnis sowie ihrem Gewissen zu verantworten hat.

4. Die Schrift-Hermeneutik der vorgeschlagenen Ergänzung der KVerf. (Brandt 5-9)

Ohne Zweifel das größte Gewicht haben die Einwände und Anfragen, die Herr Dr. Brandt gegenüber der biblischen Hermeneutik vorbringt, die seiner Meinung nach der vorgeschlagenen Ergänzung der KVerf zugrunde liegt. Sein Haupteinwand ist, dass sich die vorgeschlagene Ergänzung besonders auf Röm 9-11 stützt und dabei möglicherweise entgegengesetzte Schriftbefunde unterschlägt.

In Röm 9-11 ringt Paulus ja damit, dass seine "Stammesverwandten" die Botschaft vom Heil in dem Christus Jesus mehrheitlich nicht angenommen haben. Für Paulus steht das Heil in Christus außer Frage und so ist es auch verständlich, dass er sich als Judenchrist einerseits besonders herausgefordert fühlt, "ob ich vielleicht meine Stammverwandten zum Nacheifern reizen und einige von ihnen retten könnte." Andererseits stehen für ihn die überwältigenden Zusagen Gottes an sein Volk (Röm 9,4f) und dessen Erwählung (11,2) fest. Dieses Dilemma sucht er in Röm 9-11 zu lösen. Dabei weist er nicht nur den bekehrten Juden, sondern auch denen, die nicht bekehrt sind eine positive heilsgeschichtliche Funktion zu: "durch ihren Fall ist den Heiden das Heil widerfahren" (11, 11). Letztlich kann er sich nicht nur vorstellen, sondern er enthüllt den Römern wie ein Prophet das "Geheimnis", dass die Unterscheidung zwischen bekehrten und nichtbekehrten Juden nur so lange anhält, bis "die Fülle der Völker zum Heil gelangt ist" (11,25). Dann aber (und im Rahmen der paulinischen Eschatologie dürfte dies nicht sehr lange dauern) "wird ganz Israel gerettet." (11,26) und zwar durch "den Erlöser", der "aus Zion kommen wird". Paulus sagt nicht, ob es der wiederkommende Christus Jesus ist oder Gott selbst (vom atl. Hintergrund der Aussage her legt sich das Letztere nahe, vom Duktus anderer paulinischer Aussagen das Erstere). Es gibt keine andere Stelle im NT, die sich so eingehend, so grundsätzlich, so differenziert und mit solch letztem Ernst der Frage der Erwählung des Volkes Israel und seinen Heilsperspektiven unter den Bedingungen der Christusoffenbarung zuwendet wie eben Röm 9-11. Deshalb ist es kein willkürlicher Eklektizismus, wenn sich die Argumentation zur Ergänzung der Verfassung besonders auf diese Passage des Römerbriefes stützt.

Nun zu einigen der "sperrigen" Stellen auf die Herr Dr. Brandt in Ziff 6 seiner Stellungnahme verweist und die er im Änderungsvorschlag und dessen Begründung nicht genügend berücksichtigt, ja "unterschlagen" sieht. Ausdrücklich zieht er Apk. 2,9 (vgl. 3,9) aus dem Sendschreiben an Smyrna heran: "Ich kenne deine (der Gemeinde in Smyrna) Bedrängnis und deine Armut ... und die Lästerung von denen, die sagen sie sind Juden und sind die Synagoge des Satans." Und er verweist auf das Johannesevangelium und dessen Spitzenaussage in 8,43f. Dort wendet sich Jesus an jüdische Hörer, die sich auf ihre Abrahams- und Gotteskindschaft berufen haben, und hält ihnen vor, dass sie ihn zu töten versuchen. In diesem Kontext steht dann die Spitzenaussage: "Ihr habt den Teufel zum Vater

... der ist ein Mörder von Anfang an."

Wenn man also auch nur ein wenig auf die Kontexte achtet, ist unübersehbar, dass es sich hier um Auseinandersetzungstexte in Situationen der Bedrängnis oder des Streites handelt. Sie sind sehr genau in das Verhältnis von christlichen und nichtchristlichen Juden, bzw. Juden und christlichen Nichtjuden im 1. und 2. Jh. CE einzuzeichnen. Gewiss – in ihnen wird **nicht** von der bleibenden Erwählung des jüdischen Volkes gesprochen, aber ist das überhaupt ihr Thema? Jedenfalls ist der polemische, auf Konfliktsituationen bezogene Ton solcher Stellen mit dem abwägenden, grundsätzlichen Duktus von Röm 9-11 nicht vergleichbar.

Leider sagt Herr Dr. Brandt nicht oder nur sehr andeutungsweise, was er seinerseits mit diesen Stellen (denen noch weitere hinzugefügt werden könnten) beweisen, widerlegen oder überhaupt sagen will. Wenn er daraus allerdings eine allgemein gültige Theorie der bleibenden Verwerfung der nicht bekehrungswilligen Juden ableiten und der vorgeschlagenen Ergänzungsformulierung entgegensetzen will, dann sollte er dies auch offen sagen.

5. Der Volksbegriff (Brandt 10)

Herr Dr. Brandt hat Recht, dass der Begriff "Volk" in dem vorgeschlagenen Ergänzungstext in zweierlei Sinn gebraucht ist. In der Formulierung "Erwählung des Volkes Israels" ist der Begriff heilsgeschichtlich akzentuiert und biblisch gewissermaßen festgeschrieben. In der Formulierung von der geschwisterlichen Verbundenheit zum "jüdischen Volk" ist er in Analogie zum Volksbegriff der Evangelien gebraucht, in denen das Volk (griech. laos, ochlos), das sich zu Jesus hält, einfach die Menschen sind, die sich zu ihm hingezogen fühlen. Mit dem "jüdische Volk" sind also eigentlich die Menschen gemeint, die sich selbst im religiösen oder auch nicht religiösen Sinn als Jüdinnen und Juden verstehen.

Wenn dafür in dem Ergänzungsvorschlag eine bessere Formulierung gefunden wird, sollte sie willkommen sein. Nicht geeignet ist m.E. allerdings der vielfach gewünschte Begriff "Menschen jüdischen Glaubens." Dass das "Volk Israel" bzw. das "jüdische Volk" in beiderlei Akzentuierungen und der moderne Staat Israel nicht identisch sind, braucht nach dem Gesagten eigentlich nicht mehr betont zu werden.

6. Christliches Zeugnis gegenüber Juden. (Brandt 11)

Die vorgeschlagene Ergänzung des Grundartikels der KVerf und dessen letzter Absatz stehen sich in keiner Weise im Weg.

Mit herzlichen Grüßen und mit der Bitte um Verständnis für meine umfängliche Mail bin ich
Ihr

Helmut Utzschneider

[...]